

Besondere Geschäftsbedingungen IN-micropay der IN-telegence GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines

- (1.) IN-micropay ist ein anonymes Abrechnungssystem für Produkte und Dienstleistungen im Internet. Die IN-telegence GmbH & Co. KG erbringt den Service IN-micropay für Ihre Kunden auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IN-telegence und dieser Besonderen Geschäftsbedingungen. Die technischen Anforderungen und Leistungen ergeben sich aus der Systembeschreibung zum Dienst IN-micropay in ihrer jeweils gültigen Fassung, die als Anlage zu diesen Besonderen Geschäftsbedingungen Bestandteil des Vertrages mit dem Kunden ist.
- (2.) Die Abwicklung der Dienste über das IVR-System erfolgt nach den Vorgaben des Kunden wahlweise über eine Servicenummer mit fixer Tarifierung (0190 1-9 oder 0180 5) oder mit flexibler Tarifierung (0190-0). Der Kunde erhält die gewünschte Servicenummer von IN-telegence im Wege der abgeleiteten Zuteilung. Der Kunde erhält für die getätigten Transaktionen über IN-micropay die Vergütung für seine Produkte und Dienste nach den nachfolgenden Regelungen in Abhängigkeit der verwendeten Servicenummer (fixe oder flexible Tarifierung) ausgezahlt.
- (3.) Die verwendete Servicenummer ist der IN-telegence von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zugeteilt worden und verbleibt im Verfügungsbereich von IN-telegence. Eine Portierung dieser Rufnummer in andere Netze ist nicht möglich. IN-micropay ist ein Dienst der IN-telegence, bei dem der Kunde keinen Einfluß auf die Auswahl einer speziellen Servicenummer der gewählten Rufnummerngruppe hat.
- (4.) Der Mindestbetrag für die Abrechnung von Produkten und Dienstleistungen im Internet für Nutzer über IN-micropay beträgt EURO 0,25.

§ 2 Basisdienstleistung IN-micropay

- (1.) Bei der Basisdienstleistung IN-micropay wird dem Nutzer eine eindeutige Transaktionsnummer (TAN) übermittelt, die durch die Anwahl einer kostenpflichtigen Service-Rufnummer freigeschaltet wird. Die Abrechnung des Dienstes erfolgt automatisch, anonym über die Telefonrechnung des Nutzers, wobei sämtliche IN-micropay Einkäufe unter der Position „Verbindungen über IN-telegence“ einzeln mit der Bezeichnung „IN-micropay“ aufgelistet werden.
- (2.) Auf den Internet-Seiten des Anbieters wird der Nutzer gebeten, eine kostenpflichtige Servicenummer für die Inanspruchnahme der angebotenen Dienste oder Inhalte anzuwählen. Nachdem der Nutzer diese Servicenummer angewählt hat, erhält dieser per Sprachansage eine Transaktionsnummer (TAN). Daraufhin gibt der Nutzer diese TAN auf den Internet-Seiten des Anbieters an. Die Plattform des Anbieters gleicht die eingegebene Transaktionsnummer mit der TAN-Datenbank von IN-micropay ab und schaltet bei erfolgreicher Rückmeldung die Transaktion des Nutzers frei. Die aktiven TAN werden vom IN-micropay System dem Anbieter über eine gesicherte Verbindung mitgeteilt.

§ 3 Pflichten des Kunden

- (1.) Der Kunde ist verpflichtet, IN-micropay nicht zu sittenwidrigen, strafbaren oder sonstigen gesetzwidrigen Zwecken zu mißbrauchen. Der Kunde hat die übermäßige Belastung von IN-micropay durch ungezielte oder unsachgemäße Verbreitung von Daten zu unterlassen. Insbesondere hat Kunde darauf zu achten, daß die von ihm eingesetzten Daten nicht mit Fehlern oder Viren behaftet sind, die geeignet sind, die bestimmungsgemäße Leistungserbringung von IN-telegence zu stören.
- (2.) Verstößt der Kunde schuldhaft gegen eine seiner vertraglichen Verpflichtungen, so hat er IN-telegence im Innenverhältnis alle Schäden zu ersetzen, die IN-telegence durch die Inanspruchnahme durch Dritte entstehen. IN-telegence ist in diesen Fällen zudem dazu berechtigt, nach eigener Wahl entweder den Zugang zum Abrechnungssystem von IN-telegence ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorübergehend zu sperren oder das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.
- (3.) Der Kunde ist verantwortlich für die Rechtmäßigkeit der angebotenen Inhalte, Dienstleistungen und Produkte. Reklamationen gegen Angebote sind vom Nutzer gegen den Anbieter (Kunden) zu richten. Bei IN-telegence bezüglich der Angebote eingegangene Reklamationen werden an den Kunden weitergeleitet.

- (4.) Der Kunde kann bei Anruf auf der Servicrufnummer eine kundenindividuelle Ansage abspielen lassen. Dazu übersendet der Kunde vor Einrichtung des Dienstes IN-telegence als .wav-Datei den Ansagetext, der die korrekte Tarifangabe und die Anbieterkennung entsprechend dem Verhaltenskodex der Freiwilligen Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V. (FST) sowie einen Jugendzugangsschutz enthalten muß. Weiterhin muß – sofern der Endkundenpreis EURO 3,00 übersteigt – der Ansagetext eine Bestätigung dieses Tarifes über die Eingabe der Ziffern 1 und 9 enthalten.
- (5.) Die Ausgestaltung der Parameter der TAN liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Dieser hat vor Einrichtung des Dienstes gegenüber IN-telegence Angaben über die Anwendungshäufigkeit der TAN (einfach oder mehrfach innerhalb eines vom Kunden zu definierenden Zeitraumes), der Gültigkeitsdauer nach Erhalt vor Nutzung, der Anzahl der Stellen der TAN (mindestens sechs Stellen) und des Aufbaus der TAN (alphanumerisch oder numerisch) zu machen.
- (6.) Die Sicherung seiner eigenen Plattform für Kundentransaktionen liegt ebenfalls im Verantwortungsbereich des Kunden. Eine ausreichende Sicherung kann durch die Installation eines eigenen SSL-Zertifikates gewährleistet sein. IN-telegence haftet nicht für auf unzureichender Sicherung der Kundenplattform beruhende Schäden des Kunden oder Dritten oder für den Verlust von Daten.

§ 4 Ergänzende Regelungen bei Abwicklung über eine Servicrufnummer mit fester Tarifierung

- (1.) Bei der Abwicklung von IN-micropay über eine Servicrufnummer mit fester Tarifierung (0190 1-9 oder 0180 5) übernimmt IN-telegence die Vermittlung und den Transport der auf der dem Kunden zugeteilten Servicrufnummer eingehenden Anrufe zu dem vom Kunden bestimmten Ziel (Vermittlungsleistung). Diese wird automatisch nach 60 Minuten beendet.
- (2.) IN-telegence kehrt die dem Kunden für die Produkte und Dienstleistungen gegenüber dem Nutzer zustehende und vom Teilnehmernetzbetreiber an IN-telegence gezahlte Anbietervergütung an diesen aus. Dies erfolgt aufgrund der Bestimmungen des geltenden Zusammenschaltungsvertrages zwischen IN-telegence und dem Teilnehmernetzbetreiber. Der Kunde erkennt diesen Abrechnungsmodus aufgrund dieser Besonderen Geschäftsbedingungen als verbindlich an.
- (3.) IN-telegence überweist dem Kunden die Anbietervergütung nach den nachfolgend genannten aktuellen Preisen einmal im Monat. Die Anbietervergütung wird spätestens vier Wochen nach Ende des jeweiligen Erfassungszeitraums abgerechnet. Die Überweisung der Vergütung an den Kunden erfolgt spätestens drei Werktage nach Zahlungseingang durch die jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber.
- (4.) Das Inkasso- und Forderungsausfallrisiko im Innenverhältnis zwischen den Parteien wird nicht von IN-telegence getragen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nichterbringlichkeit der Forderung auf deren Nichtigkeit, mangelnde Zahlungsbereitschaft, mangelndes Zahlungsvermögen oder sonstigen Gründen, wie insbesondere auch betrügerischen Tätigkeiten, beruht. IN-telegence ist folglich nicht zur Auszahlung der Anbietervergütung an den Kunden verpflichtet, soweit diese Auszahlung nicht durch den Eingang eines entsprechenden Entgeltes bei IN-telegence gedeckt ist.
- (5.) Soweit der Kunde aus diesen Gründen von IN-telegence zeitweilig oder endgültig keine Anbietervergütung erhält, bleibt er dennoch zur Zahlung der Verbindungsentgelte verpflichtet. Diese stehen IN-telegence für die Zuführung des Verkehrs zum Kunden unabhängig von der Erbringung der inhaltlichen Dienstleistung (Mehrwertdienstleistung) zu. IN-telegence ist berechtigt, dem Kunden gegenüber Einwendungen seitens des Teilnehmernetzbetreibers oder des Nutzers (Anrufers) entgegenzuhalten. IN-telegence behält sich vor, bestehende Forderungen gegen den Kunden aus diesem oder anderen Verträgen mit den zu zahlenden Anbietervergütungen aufzurechnen und die Überweisungen entsprechend der Höhe der bestehenden Forderungen zu kürzen.

§ 5 Ergänzende Regelungen bei Abwicklung über eine Servicrufnummer mit flexibler Tarifierung

- (1.) Bei einer Abwicklung von IN-micropay über eine Servicrufnummer mit flexibler Tarifierung (0190 0) gelten neben den in § 4 genannten Regelungen zusätzlich die nachfolgenden Regelungen.
- (2.) Bei frei tarifierbaren Diensten in der Gasse 0190 0 richtet sich das Entgelt nach der dem Nutzer zu Beginn der Verbindung kostenfrei mitgeteilten Netzansage. Dieses Entgelt wird der Kunde IN-telegence vor Einrichtung des Dienstes nach den Vorschriften von § 3 Ziffer 4 mitteilen. Bei Datendiensten muss der Tarif und die Größe der Dateien in der Meldezeile übertragen werden und vom Anrufer vor Abruf des Mehrwertdienstes bestätigt werden.

- (3.) IN-telegence zahlt die Anbietervergütung an den Kunden aus, sobald die Forderungen gegenüber den Anrufern durch den Teilnehmernetzbetreiber eingezogen wurden und an IN-telegence ausgezahlt wurden, in der Regel drei Tage nach Eingang der Zahlung bei IN-telegence. Für die Einhaltung dieser Zahlungsziele übernimmt IN-telegence keinerlei Gewährleistung. IN-telegence haftet ebenso nicht für die Akzeptanz der angelieferten Daten durch die Deutsche Telekom AG als Teilnehmernetzbetreiber.
- (4.) Der Kunde trägt das Forderungsausfall- und Rückbelastungsrisiko. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nichtbringlichkeit der Forderung auf deren Nichtigkeit, mangelnde Zahlungsbereitschaft, mangelndes Zahlungsvermögen oder sonstigen Gründen, wie insbesondere auch betrügerischen Tätigkeiten, beruht.
- (5.) Zur Abdeckung des Risikos bei Rückbelastungen offener Forderungen durch die Deutsche Telekom AG erhält der Kunde zunächst eine Abschlagszahlung unter dem Vorbehalt der endgültigen Gutschrift der eingezogenen Entgelte. Diese erhält der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Geldeingang bei IN-telegence. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach der Preisliste. IN-telegence behält sich das Recht vor, die Höhe des Einbehalts jederzeit kundenindividuell anzupassen.
- (6.) Den Sicherheitseinbehalt jedes Abrechnungsmonats saldiert IN-telegence sechs Monate nach Rechnungsstellung über den Abrechnungsmonat an den Kunden. Der nach Abzug der Rückbelastungen und zuzüglich der nachträglichen Zahlungen verbleibende Sicherheitseinbehalt wird an den Kunden ausgezahlt. Sollten die Rückbelastungen die Höhe des Sicherheitseinbehalts übersteigen, so wird die Unterdeckung von der nächstfolgenden Auszahlung der Anbietervergütung abgezogen oder gesondert in Rechnung gestellt.
- (7.) IN-telegence wird dem Kunden die Rückbelastungen jeweils für die betroffene Servicenummer im Wege der Spitzabrechnung aufschlüsseln. Sollten sich ausnahmsweise die Rückbelastungen durch die Deutsche Telekom AG oder das Clearing-House nicht einem bestimmten Kunden zuordnen lassen, wird die Differenz nach dem prozentualen Anteil des Kunden am Gesamtbetrag der rückbelasteten Forderungen pro Rückbelastung im Bereich 0190-0/0192/0900 verteilt.
- (8.) Nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit IN-telegence erhöht sich der Abschlagsbetrag auf 100% des eingezogenen Auszahlungsanspruch, wenn der Kunde eine Bürgschaft stellt. Dazu stellt der Kunde eine selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkassen.
- (9.) Die Reklamationsbearbeitung, das Mahnwesen und außergerichtliches und gerichtliches Inkasso wird für IN-micropay durch einen externen Clearing-Dienstleister vorgenommen. Der Umfang dieser Dienstleistung richtet sich nach dem mit dem Clearing-Dienstleister geschlossenen Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Telekom AG für Fakturierung und Inkasso. Die Rechnungsstellung und der Ersteinzug der offenen Forderungen gegenüber den Anrufern erfolgen weiterhin durch die Deutsche Telekom AG.
- (10.) Die Parteien gehen davon aus, daß die Abrechnung gegenüber dem Anrufer (Nutzer) bezüglich der Umsatzsteuer unter den Erlaß des Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen betreffend die umsatzsteuerrechtliche Abwicklung von Telekommunikationsdienstleistungen im Interconnection-Verfahren fällt. Dies hat zur Folge, daß die Fakturierungspartner, die gegenüber dem Anrufer (Nutzer) abrechnen, die Umsatzsteuer auf die in eigenem Namen fakturierten Beträge schulden und berechtigt sind, die von IN-telegence in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als abzugsfähige Vorsteuer zu behandeln. Sollte den Fakturierungspartner oder IN-telegence der Vorsteuerabzug versagt werden, weil die Leistungen vom Kunden an den Anrufer (Nutzer) und nicht an IN-telegence der die Parteien erbracht würden, ist der Kunde verpflichtet, IN-telegence die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer gemäß § 238 AO zuzüglich anfallender Zinsen in Höhe von 6 % p.a. zu erstatten.